

Information für Bauwerber 2026

Kanalanschlussgebühren / Wasseranschlussgebühren / Verkehrsflächenbeitrag

Bitte planen Sie bei der Finanzierung Ihres Bauvorhabens folgende Kosten mit ein:

Kanalanschlussgebühren – Kanalgebührenordnung Stand 01.01.2026

pro Wohnungseinheit bzw. Betriebsstätte:	€ 1.485,00
zuzüglich je m ² Bemessungsgrundlage:	€ 24,75
Mindestanschlussgebühr:	€ 4.950,00

Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage oder Änderung der Anzahl der anschließbaren Wohneinheiten oder Betriebsstätten durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau oder Änderung des Verwendungszweckes sowie bei Neubau durch Abbruch ist eine **ergänzende Kanalanschlussgebühr** in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Veränderung eingetreten ist.

Wasseranschlussgebühren – Wassergebührenordnung Stand 01.01.2026

Grundgebühr:	€ 2.151,00
pro Wohnungseinheit bzw. Betriebsstätte:	€ 1.315,00
Mindestanschlussgebühr:	€ 3.213,00

Bei nachträglichen Änderungen eines angeschlossenen bebauten Grundstückes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes ist eine **ergänzende Wasseranschlussgebühr** in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Veränderung eingetreten ist.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanal- und Wasseranschlussgebühr entsteht mit der Herstellung des Anschlusses. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Ergänzungsgebühren entsteht mit der Fertigstellungsanzeige. Wurden bereits AufschlieBungsbeiträge bzw. anrechenbare Vorleistungen erbracht, werden diese gegebenenfalls indexgesichert in Abzug gebracht.

Verkehrsflächenbeitrag gemäß §§ 19 und 20 Oö. BauO 1994

Eine Baubewilligung oder Baufreistellung löst die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages nach der Oö. Bauordnung 1994 aus. Die gesetzliche Berechnungsformel lautet:

Straßenbreite (wird mit 3 Meter angenommen) x Quadratwurzel aus Grundstücksfläche x Einheitssatz des Landes Oö. – dzt. € 95,00 abzüglich Ermäßigung.

Wurden bereits Aufschließungsbeiträge erbracht, werden diese gegebenenfalls indexgesichert in Abzug gebracht.

Sonstige oder frühere, insbesondere auch auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche geleistete Beiträge sind auf den Verkehrsflächenbeitrag anzurechnen. Ein Anspruch auf Anrechnung besteht nur, wenn die von Ihnen oder den Rechtsvorgängern erbrachten Leistungen glaubhaft gemacht werden können.

Die aktuellen Kanal- und Wasseranschlussgebühren finden Sie auf unserer Homepage: www.wartberg.at

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Bauabteilung unter der Telefonnummer: 07587.7055-17.